



## Bibliographische Daten

**Titel:** Umgearbeitete Dienst-Instruction für die Polizei-Mannschaft des  
Magistrats der königl. bayer. Stadt Nürnberg

**Signatur:** Amb. 8. 1594

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Dienstentlassung bestraft, die übrigen Uebertretungen unter a. d. e. f. h. i. k. l. m. n. q. nur nach dem vorangegangenen Strafgrade und nach einmaliger Androhung der Dienstentlassung.

Außerdem kann letztere auch nicht als Strafe, sondern aus administrativen Erwägungen erfolgen, wenn sich zeigt, daß das treffende Individuum zur Function eines Polizeisoldaten nicht mehr geeigenschaftet ist.

Jeder Polizeisoldat, oder Polizei-Rottmeister (Oberrottmeister) hat sich den verfügten Disciplinarstrafen — die Fälle der Dienstesentlassungs-Androhung und der wirklichen Entlassung ausgenommen — ohne Einrede zu unterwerfen und sie sofort zu ersehen, kann sich aber nachher, wenn er glaubt, daß ihm Unrecht geschehen sei, bei der vorgesetzten Kreisstelle beschweren.

#### Bierter Abschnitt.

### Instanzen-Verhältniß bei Buerkennung der Disciplinarstrafen.

#### §. 71.

Alle Strafen, mit Ausnahme der Dienstentlassung, werden von dem Polizei-Vorstande erkannt.

Nicht ein Berufungs-, wohl aber ein Beschwerderecht steht der Polizeimannschaft unter der §. 70 gegebenen Voraussetzung zu.